

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 10. Jänner 1992

11. Stück

-
21. Bundesgesetz: Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1986
(NR: GP XVIII RV 268 AB 357 S. 52. BR: AB 4199 S. 548.)
22. Bundesgesetz: Änderung des Scheidemünzengesetzes
(NR: GP XVIII IA 254/A AB 365 S. 53. BR: AB 4208 S. 548.)
23. Bundesgesetz: Änderung des Glücksspielgesetzes
(NR: GP XVIII IA 255/A AB 362 S. 52. BR: AB 4204 S. 548.)
24. Bundesgesetz: Leistung des österreichischen Beitrages zur 6. allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF VI)
(NR: GP XVIII RV 267 AB 367 S. 53. BR: AB 4209 S. 548.)
25. Bundesgesetz: Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen
(NR: GP XVIII RV 243 AB 366 S. 53.)
26. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“
(NR: GP XVIII IA 260/A AB 363 S. 52. BR: AB 4205 S. 548.)
-

21. Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1986 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 168/1991, wird wie folgt geändert:

1. Artikel II erhält folgende Überschrift:

„Bereitstellung und Verwendung von Reserven des Fonds“

2. Der Einleitungssatz des § 4 lautet:

„§ 4. Die am 31. Dezember eines jeden Jahres gemäß § 2 Abs. 2 veranlagten Mittel des Katastrophenfonds sowie die sich jährlich bildenden Reserven einschließlich der anfallenden Nettozinsen sind wie folgt zu verwenden:“

3. Dem § 4 werden folgende Ziffern 4, 5 und 6 angefügt:

„4. In den Jahren 1992 und 1993 zur Finanzierung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zur Tunnelbrandbekämpfung im Ausmaß von 17,2 Millionen Schilling jährlich. Diese Mittel sind auf die Länder Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg wie folgt aufzuteilen:

Kärnten	3 987 800 S
Oberösterreich	543 000 S

Salzburg	3 511 200 S
Steiermark	2 533 800 S
Tirol	4 554 900 S
Vorarlberg	2 069 300 S

Die Überweisung durch den Bund an die Länder hat bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres zu erfolgen.

5. In den Jahren 1992 und 1993 zur Finanzierung von Einsatzgeräten der Stützpunktfeuerwehren im Ausmaß von 7,8 Millionen Schilling jährlich. Diese Mittel sind auf alle Länder mit einem Sockelbetrag von je 700 000 S und mit einem Zusatzbetrag für die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien von je 500 000 S aufzuteilen. Die Überweisung durch den Bund an die Länder hat bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres zu erfolgen.
6. Im Jahr 1992 ist ein Betrag von 200 Millionen Schilling dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds im Wege des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zuzuführen.“

4. § 5 lautet:

„§ 5. Die Länder haben die widmungsgemäße Verwendung der Mittel gemäß § 4 Z 4 und 5 bis jeweils 31. Mai des nachfolgenden Jahres nachzuweisen. Bei Bedarf können auf die nach diesem Bundesgesetz zu erwartenden Mittel Vorschüsse geleistet werden. Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.“

5. § 7 entfällt.

6. Die bisherigen §§ 8 und 9 erhalten die Bezeichnung „7“ und „8“.

Waldheim

Vranitzky

„(2) Der Bund hat die nach Abs. 1 entstehende Schuld abzüglich jenes Betrages, der 7,5 vH des Nennwertes des Umlaufs der betroffenen Silbermünzen entspricht und nicht in die Tilgung mit einzubeziehen ist, beginnend ab 1992 in jährlichen Raten zu 80 Millionen Schilling zu tilgen. Zum Zweck dieser Tilgung hat die Oesterreichische Nationalbank die Auszahlung des Reingewinnanteiles des Bundes gemäß § 69 Abs. 3 Nationalbankgesetz entsprechend zu verringern.“

Waldheim

Vranitzky

22. Bundesgesetz, mit dem das Scheidemünzengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Für andere Scheidemünzen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß anstelle des Satzes von 15 vH der Satz von 7,5 vH tritt; für Silbermünzen nach § 21 Abs. 1 beträgt der Satz 0 vH.“

2. Nach § 19 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 11 Abs. 2 und 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 22/1992 treten mit 1. Jänner 1989 in Kraft.“

3. § 21 Abs. 1 lautet:

„§ 21. (1) Sammeln sich in den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank Silbermünzen im Nennwert von 25, 50, 100 und 500 S an, die bis zum 31. Dezember 1988 ausgegeben wurden und die nicht nach § 10 eingezogen wurden, so ist die Oesterreichische Nationalbank berechtigt,

1. diese Silbermünzen dem Bund zurückzustellen,
2. die Nennwerte der angesammelten Silbermünzen in eine unverzinsten Forderung gegen den Bund einzustellen und
3. diese Forderung als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 50/1984) in ihre Aktiven einzustellen.

Die dem Bund zurückgestellten Silbermünzen sind einzuschmelzen, der Einschmelzerlös ist zur Tilgung der nach dem ersten Satz entstandenen Bundesschuld zu verwenden.“

4. § 21 Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3; zuvor wird folgender Abs. 2 eingefügt:

23. Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Glücksspielgesetz 1989, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 344/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Bund sorgt für die generelle mediale Unterstützung, ausgenommen die Werbung im engeren Sinne wie insbesondere Inserate und Werbesendungen, der vom Konzessionär betriebenen Spiele. Zu diesem Zweck kann der Konzessionär von der von ihm gemäß Abs. 3 abzuführenden Konzessionsabgabe die von ihm geleisteten Beträge für die generelle mediale Unterstützung im folgenden Ausmaß von der von ihm für ein Kalenderjahr zu leistenden Konzessionsabgabe abziehen:

von den ersten 1 850 Millionen Schilling an Konzessionsabgabe 15 vH,
von allen weiteren Beträgen an Konzessionsabgabe 4 vH.“

2. Dem § 59 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 17 Abs. 7 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 23/1992 ist auf die ab 10. März 1992 fällige Konzessionsabgabe anzuwenden.“

Waldheim

Vranitzky

24. Bundesgesetz über die Leistung des österreichischen Beitrages zur 6. allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF VI)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Republik Österreich leistet an den Afrikanischen Entwicklungsfonds zu der 6. allgemeinen Wiederauffüllung seiner Mittel einen Beitrag in Höhe von 465 163 311 S.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

25. Bundesgesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen

zu Schilling

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehender Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen ermächtigt:

In Wien

Tausch

Grundstück Nr. 542/1 Sonstige, Grundstück Nr. 542/2 landwirtschaftliche Nutzung, Grundstück Nr. 543 landwirtschaftliche Nutzung inne liegend in EZ 842, KG Breitenlee, Grundstück Nr. 647/4 landwirtschaftliche Nutzung inne liegend in EZ 39, KG Aspern, Grundstück Nr. 628/1 Garten, Grundstück Nr. 628/3 Baufläche, Grundstück Nr. 628/4 Garten inne liegend in EZ 129, KG Aspern, Grundstück Nr. 651/1 landwirtschaftliche Nutzung, Grundstück Nr. 652/1 landwirtschaftliche Nutzung inne liegend in EZ 431, KG Aspern, Grundstück Nr. 638 landwirtschaftliche Nutzung inne liegend in EZ 445, KG Aspern, Grundstück Nr. 647/2 landwirtschaftliche Nutzung inne liegend in EZ 535, KG Aspern, Grundstück Nr. 634/1 landwirtschaftliche Nutzung inne liegend in EZ 1203, KG Aspern, Grundstück Nr. 641 landwirtschaftliche Nutzung, Grundstück Nr. 663/2 landwirtschaftliche Nutzung, Grundstück Nr. 663/3 landwirtschaftliche Nutzung, Grundstück Nr. 672/12 landwirtschaftli-

zu Schilling

che Nutzung, Grundstück Nr. 672/13 landwirtschaftliche Nutzung inne liegend in EZ 1225, KG Aspern, Grundstück Nr. 647/1 landwirtschaftliche Nutzung inne liegend in EZ 1379, KG Aspern, Grundstück Nr. 627/1 landwirtschaftliche Nutzung inne liegend in EZ 1380, KG Aspern, Grundstück Nr. 634/2 landwirtschaftliche Nutzung inne liegend in EZ 1387, KG Aspern, Grundstück Nr. 637 landwirtschaftliche Nutzung inne liegend in EZ 2117, KG Aspern, Grundstück Nr. 652/2 Teilfläche landwirtschaftliche Nutzung, Grundstück Nr. 656 Teilfläche landwirtschaftliche Nutzung, Grundstück Nr. 661 Teilfläche landwirtschaftliche Nutzung, Grundstück Nr. 662 Teilfläche landwirtschaftliche Nutzung, Grundstück Nr. 663/1 Teilfläche landwirtschaftliche Nutzung, Grundstück Nr. 663/4 Teilflächen landwirtschaftliche Nutzung, Grundstück Nr. 672/7 Teilfläche landwirtschaftliche Nutzung, Grundstück Nr. 1220/2 Teilfläche Sonstige-Straße, Grundstück Nr. 672/16 Teilfläche Sonstige-Park inne liegend in EZ 1225, KG Aspern, Grundstück Nr. 628/2 Teilfläche Garten inne liegend in EZ 129, KG Aspern, Grundstück Nr. 620 Teilfläche landwirtschaftliche Nutzung, Grundstück Nr. 626/1 Teilfläche landwirtschaftliche Nutzung, Grundstück Nr. 627/2 Teilfläche landwirtschaftliche Nutzung inne liegend in EZ 409, KG Aspern, Grundstück Nr. 619/2 Teilfläche landwirt-

schaftliche Nutzung inliegend in EZ 411, KG Aspern, $\frac{1}{8}$ Miteigentumsanteil an dem Grundstück Nr. 626/2 landwirtschaftliche Nutzung inliegend in EZ 1381, KG Aspern, Grundstück Nr. 540 Teilfläche landwirtschaftliche Nutzung inliegend in EZ 842, KG Breitenlee, Grundstück Nr. 537 Teilfläche landwirtschaftliche Nutzung inliegend in EZ 213, KG Breitenlee . . . 973 980 420

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim
Vranitzky

26. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, BGBl. Nr. 610/

zu Schilling 1977, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 675/1978 und 175/1981 wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Erfüllung der in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben ist der Besitzstand zu erhalten. Bei der Veräußerung von Grundstücken ist der Erlös, soweit durch das Bundesfinanzgesetz 1992 nichts anderes bestimmt wird, zur Verbesserung der Betriebsstruktur zweckgebunden zu verwenden. Diese Zweckbindung gilt nicht im Finanzjahr 1992 hinsichtlich des in der bestehenden Rücklage befindlichen Teilbetrages von 150 Millionen Schilling.“

2. Nach § 15 wird folgender § 15 a angefügt:

„§ 15 a. (1) § 2 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 26/1992, tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 4 letzter Satz tritt mit 31. Dezember 1992 außer Kraft.“

Waldheim
Vranitzky